

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.858.706

Wien, 30.1.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4057/J-BR der Bundesrät*innen Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen betreffend Covid-19 Sonderfreistellung: Wo bleibt der Schutz für Schwangere?** wie folgt:

Frage 1: *Laut COVID 19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022 hat die Bewertung der epidemiologischen Situation insbesondere anhand der Kriterien in § 1 Abs. 7 Z 1, Z 4, Z 4a und Z 4b zu erfolgen. Wie werden diese Kriterien zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bewertet?*

- a. *Wie beurteilen Sie das Risiko für Schwangere anhand dieser genannten Kriterien?*

Die Kriterien zur Bewertung der epidemiologischen Situation zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung können unter <https://covid19-dashboard.ages.at/> bzw. <https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/coronavirus#c23284> abgerufen werden.

Fragen 2 bis 8:

- *In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum von 1.1.2021 bis 30.06.2022 eine Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG geltend gemacht? Bitte um eine Aufstellung nach Monat, Bundesland sowie insgesamt*
- *Wie viele Anträge auf Sonderfreistellung wurden seit 01.01.2021 abgelehnt? Bitte um eine Aufstellung nach Monat, Bundesland sowie insgesamt*
- *Wie viele SARS-CoV-2 Infektion von Schwangeren seit 1.7.2022 wurden registriert? Bitte um eine Aufstellung nach Monat, Bundesland sowie insgesamt*
- *Wie viele Schwangere wurden seit März 2020 auf Grund einer SARS-Co V-2 Infektion stationär behandelt? Bitte um eine Aufstellung nach Monat, Bundesland sowie insgesamt*
- *Wie viele Frauen haben seit März 2020 in einem zeitlichen Zusammenhang zu einer SARS-CoV-2 Infektion eine Fehlgeburt erlitten? Wie viele Fehlgeburten gab es im Vergleichszeitraum insgesamt?*
- *Wie viele Neugeborene musste seit März 2020 in den ersten Wochen nach der Geburt stationär behandelt werden bzw. konnten nicht nach dem üblichen stationären Aufenthalt im Zuge der Geburt das Spital verlassen, wenn die Mutter während der Schwangerschaft mit SARS-Co V-2 infiziert war?*
- *Wie viele Todesfälle sind seit März 2020 von Neugeborenen in den ersten 6 Wochen nach der Geburt bekannt, bei denen die Mutter während der Schwangerschaft mit SARS-CoV-2 infiziert war?*

Diese Daten liegen meinem Ressort nicht vor.

Zu den Fragen 2 und 3 wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung von der Sonderfreistellung nach § 3a MSchG nur insoweit betroffen sind, als im übertragenen Wirkungsbereich diesbezügliche Anträge auf Erstattung der dem:der Dienstnehmer:in durch die Freistellung entstandenen Aufwendungen bei diesen einzubringen sind und die Erstattung (zunächst, gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Bund) durch diese zu erfolgen hat. Nach § 3a Abs. 8 MSchG unterliegen die Krankenversicherungsträger allerdings in derartigen Angelegenheiten den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft. Daher betreffen diese Fragen nicht den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Weiters wird zu Frage 6 angemerkt, dass nach unserem Informationsstand keine statistischen Daten über Fehlgeburten verfügbar sind, da § 8 Abs. 1 Hebammengesetz

(HebG), BGBI. I Nr. 310/1994, idgF., lediglich die Anzeige von Lebend- und Totgeburten durch Hebammen normiert.

Fragen 9 bis 12:

- *In welchen zeitlichen Abständen wird evaluiert, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*
- *Welche Anlässe führen zu einer Evaluation, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt hat die letzte Evaluation stattgefunden, ob die epidemiologische Situation eine Verordnung zur Sonderfreistellung gemäß § 3a MSchG erfordert?*
 - a. *Welche Erkenntnisse wurden bei dieser Evaluation getroffen?*
- *In welchem Rahmen erfolgt eine solche Evaluierung und wie werden die Ergebnisse zur Bewertung der epidemiologischen Situation gemäß § 3a MSchG berücksichtigt?*

Die epidemiologische Lage wird in meinem Ressort – in einem extra dafür eingerichteten Krisenstab – kontinuierlich evaluiert. Hierbei werden natürlich auch Schwangere berücksichtigt. Zusätzlich steht mein Haus mit anderen Ressorts in Austausch. Für Kriterien, welche zur Evaluierung der epidemiologischen Situation herangezogen werden, darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

In der derzeitigen Pandemiephase ist vor allem die Überwachung von neuen Virusvarianten bzw. Variantenmutationen zu überwachen. Dafür setzt mein Ressort auf eine Mischung aus der Auswertung des Abwassers und der Analyse von PCR-Proben und liegt hiermit im europäischen Spitzensfeld.

Der Vollständigkeit halber wird ergänzend festgehalten, dass die Verordnungsermächtigung nach § 3a Abs. 1 MSchG mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten ist.

Frage 13: *Werden aktuell Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geführt, um die Situation von Schwangeren am Arbeitsplatz zu beleuchten?*

- a. *Wenn ja: Wie ist der Stand der Gespräche?*
- b. *Wenn ja: Inwiefern wird hier das Thema der Sonderfreistellung für Schwangere thematisiert?*
- c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage werden dbzgl. Gespräche für nicht notwendig erachtet. Sollte eine Änderung der pandemischen Lage dbzgl. Gespräche erforderlich machen, werden wir uns um solche bemühen.

Frage 14: *Zu welchen Zeitpunkten gab es Beratungsempfehlungen über die Auswirkungen von SARS-CoV-2 Infektionen in der Schwangerschaft auf die werdenden Mütter und deren ungeborenen Kinder durch die Kommission zur gesamtstaatlichen COVID-Krisenkoordination (GECKO)?*

GECKO ist als Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 im Bundeskanzleramt mit eigener Geschäftsordnung eingerichtet. Daher liegt die Zuständigkeit für GECKO ebendort.

Frage 15: *In einer Presseaussendung vom 26.10.2022 wird Bundesminister Rauch wie folgt zitiert: „Niemand, der ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf hat oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss die Sorge haben, sich am Arbeitsplatz einer hohen Gefahr aussetzen zu müssen.“. Wie beurteilen Sie dieses Zitat in Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit von Schwangeren Personen?*

a. Ist Ihnen das Faktum bewusst, dass schwangere Personen eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes haben?

Das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs tritt insbesondere bei ungeimpften Schwangeren auf. Wie bereits zahlreiche Studien ergeben, ist eine COVID-19 Impfung für Schwangere und die ungeborenen Kinder medizinisch unbedenklich. Bereits seit zwei Jahren besteht die Möglichkeit, sich gegen einen schweren Verlauf durch eine Impfung zu schützen. Sollten trotz der zahlreichen Studien Bedenken gegen eine Impfung während der Schwangerschaft bestehen, besteht bzw. bestand auch die Möglichkeit, sich bereits vor der Schwangerschaft impfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

